

höchsten Senat der Kirche, sein Herauswachsen aus der römischen Gebundenheit in die Weite einer universalen päpstlichen Politik, ist in letzter Zeit besonders das Studienobjekt von Klewitz gewesen⁹⁷⁾. Es ist auch hier wieder so, daß einer schon bestehenden Einrichtung ein neuer Inhalt gegeben wurde⁹⁸⁾. Nachdem die Reformpäpste daran gingen, durch ihre bedeutendsten Ratgeber und Anhänger das zunächst doch stadtrömische Kardinalskolleg zu durchsetzen, konnte es nicht ausbleiben, daß dieses neue Kollegium seinerseits zu dem vornehmsten Rat des Papsttums wurde und schließlich ein Recht auf seinen Anteil an der Kirchenregierung beanspruchte. Dazu kam, daß mehr und mehr Vorstellungen aus der Gedankenwelt des antiken Rom auf die entstehende Kurie übertragen wurden. Das Kardinalskolleg wurde somit zum „Senat“ des Papstes, dessen altrömische Vorrechte ohne weiteres auf das neue Kolleg übernommen wurden, während die Legaten zu Prokonsuln werden⁹⁹⁾.

Es ist hier nicht der Ort, der Entwicklung des Kardinalskollegiums nochmals im einzelnen nachzugehen. Sie setzt mit Leo IX. ein, ihr erster großer Erfolg ist das Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059; das Kolleg steht am Beginn des Pontifikats Paschalis' II. ausgebildet da, so daß man mit einem Abschluß unter Urban II. rechnen darf. Denn abgesehen vom organisatorischen Zusammenschluß wird man von einer eigenen Rechtsstellung dieses „Senats“ erst dann sprechen können, wenn er bestimmte Rechtsfunktionen, die bisher anderen Organen, besonders der Synode, zugefallen waren, ständig übernimmt; dann wird man auch erst von einem Konsistorium reden dürfen.

Gewisse Vorrechte hatten den Bischöfen der römischen Umgebung und dem römischen Klerus auf den von den Päpsten gehaltenen Synoden

⁹⁷⁾ Kardinalkollegium S. 115—221; ders., Montecassino S. 43. Vgl. auch St. Kuttner, *Cardinalis: The history of a canonical concept*, *Traditio* 3 (1945) 129—214; M. Andrieu, *L'origine du titre de cardinal dans l'église romaine*, *Misc. Mercati* 5 (1946) 113—144. Von älteren Arbeiten muß erwähnt werden J. B. Sägmüller, *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.* (1896); dazu die Kritiken und Antikritiken (zusammengestellt bei Klewitz, *Kardinalkollegium* S. 116 Anm. 1).

⁹⁸⁾ Eine Zusammenstellung der Kardinäle außerhalb der römischen Kirche, die jedoch nach der Ausbildung des römischen Kollegs gänzlich verschwinden, bei Klewitz a. a. O. S. 151 f. u. Kuttner a. a. O. S. 154 Anm. 9.

⁹⁹⁾ Sägmüller a. a. O. S. 160 f.; ders., *Die Idee von der Kirche als imperium Romanum im kanonischen Recht*, *Tübinger Theol. Quartalsschrift* 80 (1898) 70 f.; Schramm a. a. O. 1, 224 f.